

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

### XVIII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### **des Landkreises Goslar zur teilweisen Schließung von Verkaufsstellen und Ski- und Rodelverleihgeschäften im Oberharz und zur Maskenpflicht an Rodelhängen.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Verleih von Wintersportgeräten, insbesondere von Ski- und Rodelgeräten, in den Wintersport- und –freizeitgebieten im Landkreis Goslar, insbesondere in den Gebieten Torfhaus, Hexenritt und Wurmberg, untersagt.
2. Die Verkaufsstellen für Speisen und Getränke im Landkreis Goslar werden für den Rest des Tages geschlossen, sobald sich in einem Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle eine Anzahl von Personen aufhält, die eine Einhaltung des nach der Nds. Corona-VO vorgeschriebenen Mindestabstands von Personen zueinander auf der zur Verfügung stehenden Fläche faktisch nicht mehr zulässt.

Die Schließung erfolgt auch bei Feststellung einer Häufung von Verstößen gegen Abstands- und Hygienevorschriften oder Maskenpflicht in dem genannten Umkreis unabhängig von der Anzahl der dort befindlichen Personen.

3. Im gesamten Bereich aller Ski- und Rodelhänge im Oberharz besteht täglich in der Zeit von 6-21 Uhr die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

#### **Begründung:**

##### Zu Ziffer 1, 2 und 3:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 IfSG in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 18 Nds. Corona-VO. Danach kann der Landkreis Goslar für das Kreisgebiet weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der erneut auftretenden sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsket-

ten sowie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

In den vergangenen Tagen zeigte sich, dass der touristische Ansturm auf die Wintersport- und -freizeitgebiete im Harz ein so extremes Ausmaß angenommen hat, dass die Regelungen aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung und aus den bisher ergangenen Allgemeinverfügungen des Landkreis Goslar, z.B. zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an bestimmten Örtlichkeiten nicht mehr ausreichen. Die aktuellen Wetterverhältnisse mit sehr guten Wintersportbedingungen laden zu verstärkten Aktivitäten im Freien ein und habe dazu geführt, dass täglich tausende Tagestouristen den Weg in das Oberharzgebiet im Landkreis Goslar suchen. An den in den Ziffern 1. und 2. genannten Betrieben kommt es insbesondere in den Wintersport- und -freizeitgebieten des Oberharzes im Landkreis Goslar zu großen Ansammlungen von Personen und damit zu einer erhöhten Verbreitungsgefahr für das Corona-Virus SARS-CoV-2.

Angesichts der oben dargestellten aktuellen Situation im Oberharzer Gebiet des Landkreis Goslar ist es erforderlich, auf kommunaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die über die bisher gesetzten Vorgaben hinausgehen. Die bisherigen Vorgaben enthalten mit Blick auf die oben dargestellten Beobachtungen über die Verbreitung der Infektion begünstigende Verhaltensweisen im öffentlichen Raum keine ausreichenden Regelungen. Bei Begegnungen zwischen Personen ist die Gefahr einer Übertragung allgegenwärtig.

a) Hierdurch kommt es insbesondere an Ausgabestellen der Außer-Haus-Gastronomie und an Verleihstationen zu Ansammlungen, bei denen eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen und wo die Einhaltung des Mindestabstandes an den Verkaufs- und Verleihstellen sowie die Kontrolle der teils bestehenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nahezu unmöglich ist. Daneben muss der beobachteten wachsenden Verweigerungshaltung und Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegenüber den notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam begegnet werden, da bei solchen Begegnungen eine erheblich erhöhte Gefahr besteht, dass das Corona-Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiterverbreitet wird.

b) Um den insbesondere an Wochenend- und Feiertagen stattfindenden Andrang von Menschenmassen infektiologisch beherrschbar zu halten, wird der Anreiz zur Wahrnehmung des Wintersportangebots durch Schließung der Verleihstationen für Wintersportgeräte verringert, so dass die Menge der Personen beherrschbar bleibt, ohne die Gebiete vollständig schließen zu müssen.

c) Bei der Benutzung von Ski- und Rodelhängen können Personen erfahrungsgemäß nicht immer sicher Abstände einhalten. Vielfach kommt es zu Zusammenstößen von Personen sowohl während der Abfahrt als auch insbesondere im Ziel- bzw. Endbereich der Hänge. Auch im begrenzten Startbereich kommt es durch den zu erwartenden Ansturm der Personen zu Ansammlungen von Menschen, die sich auf die Abfahrt vorbereiten und nebeneinander starten wollen. Die mit ihren Sportgeräten in den Zielbereich einfahrenden Personen treffen auf die dort bereits eingetroffenen Menschen, ohne tatsächlich genügenden Einfluss auf ihren Fahrweg zu haben. Der Mindestabstand ist von den Menschen daher während der gesamten Aktivität auf den Ski- und Rodelhängen nicht aus eigener Kraft einzuhalten. Unterschreitungen des Mindestabstands sind deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Es wäre lebensfremd, anzunehmen, Personen würden (erst) bei drohender Unterschreitung des Mindestabstands durch dichtes Auffahren auf eine andere Person noch während der Fahrt die Mund-Nasen-Bedeckung aufsetzen, die eine Ansteckung zu verhindern hilft.

d) Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung einzudämmen. Ein milderer Mittel, mit dem ein Schutz vor Ansteckungen bzw. eine Eindämmung der Infektionsausbreitung in ebenso effektiver Weise zu erzielen wäre, ist angesichts der Menschenmassen nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der betroffenen Betriebsstätten stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie die Gefahr einer akuten und schwerwiegenden Überlastung der Gesundheitsversorgung gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnungen treten nach Bekanntgabe dieser XVIII. Allgemeinverfügung in Kraft. Die XVII. Allgemeinverfügung vom 06.01.2021 tritt hiermit außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Goslar, 08.01.2021

Gez.  
Thomas Brych  
Landrat